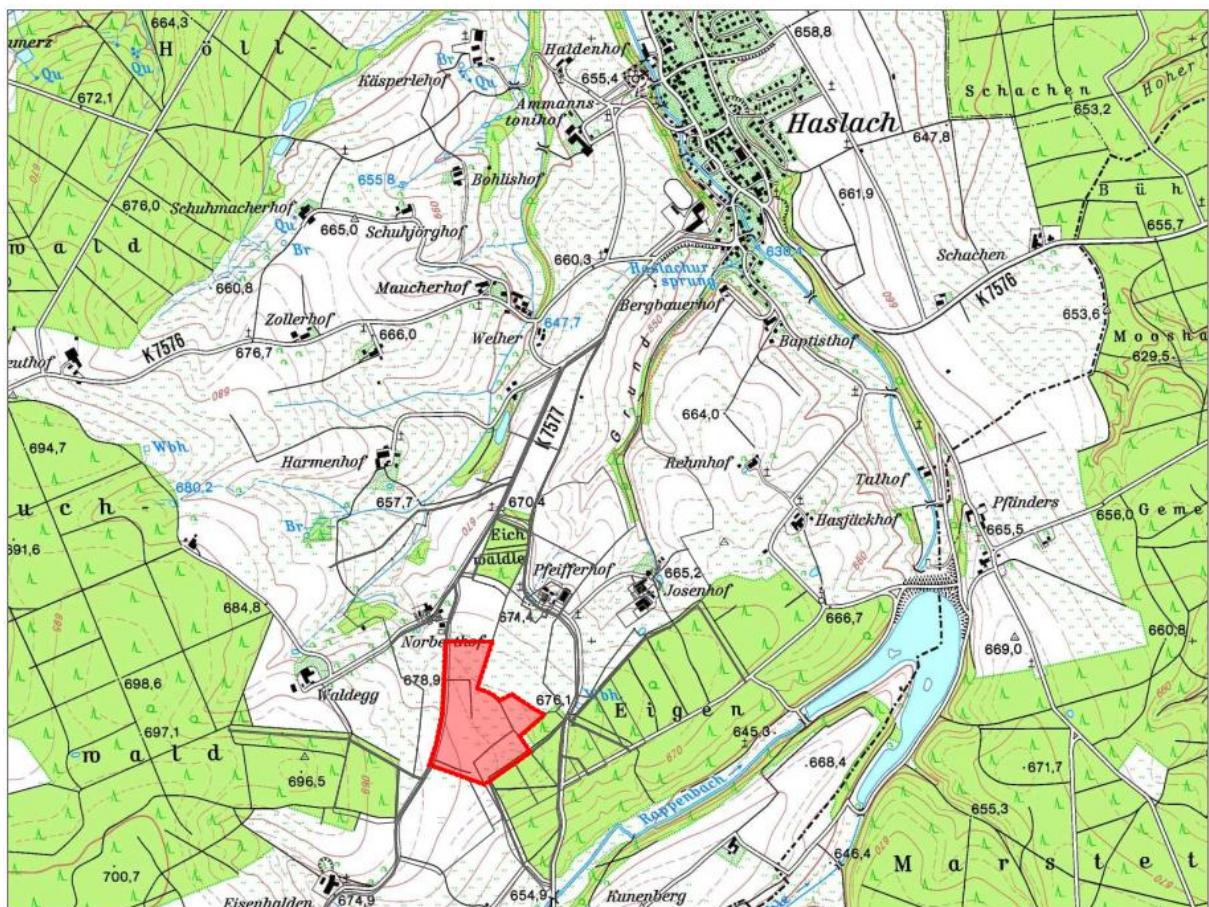


Gemeinde Rot an der Rot

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach", Rot an der Rot

Zusammenfassende Erklärung

Stand: 01.08.2022



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach", Rot an der Rot
Zusammenfassende Erklärung Stand: 01.08.2022

Stand: 01.08.2022

AUFTAGGEBER

Gemeinde Rot an der Rot

Klosterhof 14
88430 Rot an der Rot



Telefon: 08395/9405-0

Telefax: 08395/9405-99

E-Mail: rathaus@rot.de

Web: www.rot.de

Vertreten durch: Bürgermeisterin Irene Brauchle

AUFTAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Edith Speer - M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner

Simone Knupfer - Dipl. Geographin

Memmingen, den 01.08.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Edith Speer".

Edith Speer

M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Ziele der Planung	4
2	Ablauf des Verfahrens	4
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	5
4	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	5
4.1	Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit	5
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	5
4.3	Fläche und Boden	6
4.4	Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	7
4.5	Luft und Klima	7
4.6	Landschaft	7
4.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	7
4.8	Sonstige Anmerkungen	8
5	Sonstige Planungserfordernisse und Änderungen	8
6	Begründung der Wahl der Planungsalternativen	8

Anlass und Ziele der Planung

ZUSAMMENFASENDE ERKLÄRUNG

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird dargelegt, wie die Umweltbe lange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach §§ 3 u. 4 Abs. 1 sowie §§ 3 u. 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1 Anlass und Ziele der Planung

Die Gemeinde Rot an der Rot plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage ca. 1,5 km südwestlich des Ortsteils Haslach. Vorhabenträger ist die EnBW Solar GmbH.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach" soll nach dessen Rechtskraft Baurecht im Bereich des vorgesehenen Geltungsbereichs für die Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung, Speicherung und den Vertrieb von Strom geschaffen werden. Parallel wird dazu der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rot an der Rot geändert.

2 Ablauf des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss:	29.03.2021
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB:	31.05.2021 bis 02.07.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:	31.05.2021 bis 02.07.2021
Billigungsbeschluss:	18.10.2021
Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	12.11.2021 bis 13.12.2021
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	12.11.2021 bis 13.12.2021
Billigungsbeschluss erneut:	30.05.2022
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB:	10.06.2022 bis 11.07.2022
Erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB:	10.06.2022 bis 11.07.2022
Satzungsbeschluss:	25.07.2022

3 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung wurden die zu erwartenden nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2a BauGB untersucht und durch Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen reduziert. Zudem wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken sich häufig auf die verschiedenen Schutzgüter gleichermaßen positiv aus und können somit nur schwer getrennt voneinander betrachtet werden. Werden derartig wirksame Maßnahmen nur in einem Schutzgut beschrieben, schließt das die positive Wirkung auf andere Schutzgüter also nicht aus.

Außerdem wurde neben der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung eine vertiefte faunistische Erfassung durchgeführt und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Maßnahmen entwickelt, um den Eintritt von Verbotsstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Die Inhalte dieses Fachgutachten flossen in die Schutzgutbetrachtung und Bearbeitung der gegenständlichen Bauleitplanung mit ein. Daraus ableitend wurden konkrete Festsetzungen sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erarbeitet.

Im Rahmen der gegenständlichen Planung wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen in der Satzung und im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ festgesetzt und beschrieben.

4 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden diverse Hinweise zu den Umweltbelangen vorgebracht, die im Rahmen des Abwägungsprozesses gewürdigt wurden. In dieser zusammenfassenden Erklärung werden sowohl die Einwendungen zum Vorentwurf als auch zum Entwurf und zum erneuten Entwurf behandelt. Im nachfolgenden erfolgt eine zusammenfassende Betrachtung der wesentlichen Stellungnahmen und deren Integration in die Bauleitplanung.

4.1 Bevölkerung, Mensch und menschliche Gesundheit

Die vom Regionalverband Donau-Iller angemerkte Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung (PS B I 6 G (5) des Regionalplanentwurfs wurde in den Unterlagen ergänzt.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die untere Naturschutzbehörde und der Naturschutzbeauftragte vermissten im Vorentwurf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Umweltbericht. Nach Vorliegen der technischen Planung, die als Grundlage für die Bilanzierung herangezogen wurde, konnte die Bilanzierung im Rahmen des Entwurfs ergänzt werden. In dem Zug wurde auch die fehlerhafte Bilanzierung des Ist-Zustands überprüft und angepasst.

Redaktionell wurde außerdem von der Naturschutzbehörde angemerkt, dass nicht alle Biotoptypen, die in der Legende und der Bilanzierung aufgeführt sind in der Karte im Umweltbericht vom erkennbar wären. Die Darstellung wurde daraufhin mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit überarbeitet.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden auf Hinweis der Naturschutzbehörde im Entwurf des Bebauungsplanes jeweils als mittel eingestuft.

Da im Rahmen des Vorentwurfs noch keine abschließende Aussage zu den vorkommenden Tierarten getroffen werden konnte, wurde eine tiefergehende artenschutzrechtliche Untersuchung der potentiell betroffenen Vogelarten durchgeführt. Der Ausgleich des daraufhin auf der Fläche festgestellten Feldlerchen-Brutpaars durch vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen wurde in Abstimmung mit der UNB nicht – wie anfangs vorgesehen – innerhalb des Geltungsbereichs geplant, sondern auf der der Anlage benachbarten Wiesenfläche. Die Hinweise der UNB zur Herstellung und Pflege sowie zum intensiven Monitoring des dort vorgesehenen Anlage- und Pflegekonzepts wurden abschließend noch in den Unterlagen ergänzt.

Die Bedenken des Landwirtschaftsamts nach der erneuten Entwurfsauslegung, dass durch die Maßnahme für das Feldlerchenpaar weitere landwirtschaftliche Flächen verloren gingen, konnten nicht geteilt werden, da die Maßnahme im Vorfeld mit dem Landwirtschaftamt abgestimmt worden war.

Im Zuge der erneuten Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs wurden außerdem aufgrund von Hinweisen durch die UNB die Angaben zum Herkunftsgebiet der Saatgutmischung für die Arten-schutzmaßnahme sowie deren Kräuteranteil ergänzt und die Angaben zur Bauzeitenregelung redakti-onell angepasst.

4.3 Fläche und Boden

Das Regierungspräsidium Tübingen und das Landwirtschaftamt bemängelten, dass durch das Vorhaben wertvolle Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung für einen langen Zeitraum weitgehend ver-loren gehen und regten eine Standortalternativenprüfung an. Daraufhin wurde eine vertiefte alterna-tive Standortsuche in der Begründung des Bebauungsplans ergänzt, um ggfs. entsprechende Flächen, welche agrarstrukturelle Belange weniger beeinträchtigen, zu identifizieren (vgl. Kap. 6 dieser Unter-lage). In Abwägung der Belange zieht die Gemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur klimaschonenden Stromproduktion der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

Die Bedenken des Landwirtschaftamts aufgrund der Einbeziehung des vorhandenen Weges auf Flur-stück 156/1 konnten ausgeräumt werden, da sich dieser Weg nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet.

Die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau des Regierungspräsidium Freiburg empfohlenen geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen. Die empfohlene Bau-grunduntersuchung wurde nicht für notwendig erachtet, allerdings gab es eine Untersuchung zur Er-mittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente, deren Ergebnisse ebenfalls Eingang in die Unterlagen fanden.

Da sich in der frühzeitigen Beteiligung eine falsche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts, die zu einem anderen Projekt gehörte, eingeschlichen hat, wurden die Belange des Bodenschutzes vornehmlich im Rahmen der Bearbeitung des erneuten Entwurfs beachtet. Ergänzt wurde, dass der abgetragene Boden innerhalb des Plangebiets verwertet werden soll und dass bodenschonenden Maschinen zum Einsatz kommen sollen. Zusätzlich wurden Hinweise zur Behebung von Bodenverdichtungen und den Erhalt vorhandener Drainagen übernommen.

4.4 Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Die Erstellung einer Entwässerungsplanung sowie die vertiefte Untersuchung der Hochwassergefährdung, die im Rahmen des Vorentwurfs vom Wasserwirtschaftsamt gefordert wurden, wurden auf Ebene des Bebauungsplans wegen der geringen Versiegelung und der vergleichsweisen Unempfindlichkeit der Anlage gegenüber Starkregen oder Hochwasser nicht für notwendig erachtet.

Die vorgebrachten Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung dagegen wurden redaktionell in die Unterlagen aufgenommen.

Vom Regierungspräsidium Tübingen und dem Regionalverband Donau-Iller wurde der Hinweis vorgebracht, dass die Fläche gemäß Kap. B XI 2.1 des rechtskräftigen Regionalplans Donau-Iller zu Teilen innerhalb eines Wasserschongebiets liegt. Diese Festlegung steht einer Photovoltaiknutzung nicht entgegen, wurde aber dennoch in den Planunterlagen nachrichtlich ergänzt. Außerdem wurde angepasst, dass es statt zu einer Überschneidung mit einem im Regionalplanentwurf geplanten Vorranggebiet nur zur Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen kommt.

4.5 Luft und Klima

Mit Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

4.6 Landschaft

Seitens eines Bürgers wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf die fehlende Eingrünung an der Westseite der Anlage und den dadurch sehr nahe an der Straße geplanten Zaun hingewiesen, die bei der Projektvorstellung durch die EnBW noch enthalten gewesen sei. In der Planzeichnung wurde daraufhin entlang der Westseite der Anlage die Eingrünung mittels Rankpflanzen am Zaun sowie eines vorgelagerten Blühstreifens ergänzt. Der Zaun konnte somit 1-2 Meter von der Straße abgerückt werden, sodass die Module dann einen Abstand von 5-6 m zur Straße aufweisen.

4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Netze BW GmbH erklärte, dass die im Plan eingezeichneten 20-kV-Freileitungen inzwischen verkabelt wurden und jetzt entlang des westlichen Rands des Geltungsbereichs verlaufen. Diese Hinweise sowie die Hinweise, dass vor Beginn der Bauarbeiten eine Kabelauskunft einzuholen ist, wurden in die Unterlagen übernommen.

4.8 Sonstige Anmerkungen

Die anfängliche Annahme des Landratsamts Biberach, Baurecht, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig nach § 10 Abs. 2 BauGB sei, konnte ausgeräumt werden, da im vorliegenden Fall der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert wurde.

Nach dem Hinweis des Forstamts, dass der 30 m-Abstand zum Wald auch für das Flurstück 124/6, das vor kurzem wieder aufgeforstet wurde, einzuhalten ist, wurde die technische Planung und die Baugrenze in diesem Bereich angepasst.

Im Rahmen der erneuten Bearbeitung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde außerdem nach dem Hinweis eines Bürgers im Süden des Plangebiets durch Rücknahme des Geltungsbereichs eine 4 m breite Zuwegung zu den hinterliegenden Grundstücken freigelassen. Aufgrund der dadurch geänderten technischen Planung wurde außerdem die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung angepasst.

Von der Gemeinde Aitrach wurden die Hinweise vorgebracht, dass für den Trassenverlauf für den Netzanschluss der „Freiflächenphotovoltaikanlage Haslach“ auf Grund der Bestandsleitungen und zukünftigen Ausbauplanungen der Breitbandversorgung und auch Windenergie eine frühzeitige Abstimmung sowohl der Trassenführung als auch der dafür erforderlichen Grunddienstbarkeiten notwendig ist. Die notwendigen Abstimmungen werden im Zuge der weiteren Planungen vorgenommen.

5 Sonstige Planungserfordernisse und Änderungen

Im Zuge der Planbearbeitung haben sich folgende zusätzlichen Anpassungen, Änderungen, Sachverhalte ergeben.

Durch den geänderten Geltungsbereich sowie den Verzicht auf eine Integrierung des Vorhaben- und Erschließungsplans in den Bebauungsplan (Vorhabenbezug bleibt bestehen) wurde eine wiederholte Offenlage notwendig.

Außerdem wurde bei den möglichen Trafostationen unter Punkt 2.5 der Satzung ein „bzw. Stromspeicher“ ergänzt, die höchstmögliche Anzahl an Bauwerken wurde von fünf auf sechs erhöht, um bei Bedarf die Möglichkeit zur Installation von Speichern im Rahmen der möglichen überbaubaren Grundfläche offen zu lassen.

6 Begründung der Wahl der Planungsalternativen

Im Zuge der Planung sind immer auch anderweitige, in Betracht kommende Planungsalternativen zu berücksichtigen.

Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot stehen innerhalb vorbelasteter Gebiete, wie etwa Konversionsflächen, zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Im Gemeindegebiet von Rot verlaufen keine Bandinfrastrukturen wie Autobahnen, vierspurige Bundesstraßen oder Bahnlinien. Auch regionalplanerische Vorgaben wie Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen gibt es im Gemeindegebiet nicht.

Die meisten Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet liegen laut Gebietskulisse der LUBW (abrufbar unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>) innerhalb von geeigneten Flächen mit PV-Freiflächenpotenzial innerhalb benachbarter Gebiete und sind daher grundsätzlich für die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet. Einige Flächen, hauptsächlich nordöstlich des Hauptortes, sind als bedingt geeignet dargestellt. Diese liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Iller-Rottal.

Flächen mit anderen Schutzgebietsausweisungen, wie FFH- oder Waldschutzgebieten, amtlich kartierten Biotopen oder sonstigen naturschutzfachlich wertvollen Flächen können von der Standortsuche vollständig ausgeschlossen werden. Bei den Flächen mit Tabukriterien für PV-Freiflächenanlagen für die Gemarkung Haslach handelt es sich um sämtliche Waldflächen inkl. 30 m Abstand, Siedlungsflächen, Straßen, amtlich kartierte Biotope, Landschaftsschutzgebiete und Gewässer. Die übrigen (Acker- und Grünland-)Flächen sind zwar potenziell geeignet, müssten aber bezüglich topografischer Lage, Landschaftsbild und weiterer Kriterien tiefergehend überprüft werden.

Besonders geeignet sind laut Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft – Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2018) „ebene Flächen ohne Verschattung und möglichst mit kompaktem Zuschnitt, um die Kosten für mögliche Zaunanlagen möglichst gering zu halten.“

Hänge mit stark nördlicher Ausrichtung können aufgrund der geringeren Sonneneinstrahlung von der Standortsuche ausgeschlossen werden. Als ungeeignet können auch solche Flächen ausgeschlossen werden, die weithin sichtbar, beispielsweise an Hängen oder Kuppen liegen, da auch durch eine sorgfältige Eingrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, bzw. mögliche Blendwirkungen, nicht verhindern könnte. Auch Flächen nördlich von Siedlungen oder Wohnhäusern sind nur bedingt geeignet, da eine Eingrünung an der Südseite einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch den dann notwendigen Abstand der Module zur Verschattungsminderung die Ausnutzung der Fläche stark verkleinern würde.

Auf der Gemarkung Haslach liegen somit aufgrund der topografischen Bewegtheit des Geländes und der zahlreichen Gehöfte und Splittersiedlungen nur wenige Flächen vor, die besonders für die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet sind.

Zur Umsetzung der Energiewende und zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landesregierung ist es nötig, den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik voranzubringen. Um eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, wurde eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von 100 MW pro Kalenderjahr festgelegt.

Da die Flächeneignungskriterien wie Flächengröße und -zuschnitt, Sonneneinstrahlung, Verschattung oder Ausrichtung ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung gelten, besteht die Konkurrenz zwischen Landwirtschaft und Solarenergie auf den meisten möglichen Alternativstandorten im Gemeindegebiet.

Im Gemeindegebiet von Rot an der Rot wurden bisher lediglich 0,278 MW Freiflächen-Photovoltaik installiert (lubw.baden-wuerttemberg.de). In Abwägung der Belange zieht die Gemeinde den Bau

einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur klimaschonenden Stromproduktion daher der landwirtschaftlichen Nutzung vor.

Durch die Errichtung des Solarparks kommt es nicht zum dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche, vorerst ist eine Nutzung für 30 Jahre geplant, danach wird die Anlage zurückgebaut. Der Ackerstatus der Fläche ruht für diese Zeit, ist aber nach der Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin vorhanden. Zudem ist zwar für diese Zeit keine Ausbringung von Wirtschaftsdünger mehr möglich, eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzung als Grünland oder als Weide für Schafe bleibt aber gewährleistet.

Da die jetzt überplante Fläche bisher durch den Flächeneigentümer selbst bewirtschaftet wurde, kommt es nicht zum Verlust bestehender Pachtflächen für lokale Landwirtschaftsbetriebe.

Fazit:

Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde Rot besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies mit dem Standort im Süden des Ortsteils Haslach der Fall. Derzeit handelt es sich um den einzigen verfügbaren Standort im Gemeindegebiet zur Umsetzung des Vorhabens.

Aus Sicht der Gemeinde Rot an der Rot ist die Fläche Süden von Haslach für das Vorhaben prädestiniert. Durch die Topografie und die Waldflächen lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimieren. Der Abstand von den geplanten Modulreihen zu den nächstgelegenen Hofstellen beträgt ca. 50 - 150 m. Da diese nördlich der Anlage liegen, können durch die geplante Randeingrünung negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung weitestgehend vermieden werden. Dadurch sind auch mögliche Blendwirkungen in Form von Spiegelungen in Richtung der Wohngebäude ausgeschlossen. Südöstlich wird die Sicht durch einen Wald verschattet. Umgekehrt sind keine negativen Sichtbeziehungen zu den geplanten Modulreihen aus dem Umfeld des Plangebietes feststellbar.

Mit der Entwicklung von Grünland entsteht auf der bisherigen Ackerfläche eine dauerhafte Vegetationsdecke, die der Bodenerosion entgegenwirkt. Außerdem bestehen keine Konflikte mit Flächenausweisungen des Naturschutzes oder anderer Fachplanungen.

Des Weiteren ist der Standort über die westlich verlaufende öffentliche Straße bestmöglich angebunden so dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch notwendige Erschließungsstraßen entfallen. Die Einspeisemöglichkeit in das Kabelnetz der Netze BW GmbH liegt in etwa 3 km Entfernung.